

Der Zweckverband Pattonville / Sonnenberg,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden OB Karl-Heinz Schlumberger

schließt mit dem

Bürgerverein Pattonville e.V.,  
vertreten durch die 1. Vorsitzende Birte Brinkmann

folgende

## **Vereinbarung über den Betrieb der Bücherei in Pattonville**

### Präambel

Der Bürgerverein Pattonville hat in den vergangenen Jahren in Eigeninitiative eine Bücherei in Pattonville ins Leben gerufen, die in den Räumen des bisherigen Bürgertreffs John-F.-Kennedy-Allee 51 untergebracht war. Mit dem Bau des Bürgerzentrums wurde für die Bücherei ein eigener Raum geschaffen.

### **A) Überlassung der Büchereiräume und Inventar**

1. Der Zweckverband überlässt dem Bürgerverein den Büchereiraum im 2. Obergeschoß des Bürgerzentrums sowie den Abstellraum im Erdgeschoß unter der Treppe für den Betrieb der Bücherei. Außerdem stellt der Zweckverband dem Bürgerverein die notwendigen Einrichtungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung.

Foyer und Teeküche sind nicht Bestandteil der Bücherei. Das Foyer kann aber als Warte- und Aufenthaltsraum für die Büchereikunden mitgenutzt werden. Ebenso stehen die beiden Toiletten im Foyerbereich zur Verfügung.

2. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden in Absprache mit der Zweckverbandsverwaltung festgelegt.  
Abweichend von Punkt 1, Absatz 2 erhält der Bürgerverein Pattonville bis auf weiteres die Genehmigung, einmal wöchentlich, nur während der regulären Öffnungszeiten der Bücherei, im Foyer ein Büchereicafé abzuhalten. Zu diesem Zweck kann die Teeküche kostenlos benutzt werden.

3. Der Büchereiraum darf vom Büchereibetreiber grundsätzlich nur für den Büchereibetrieb sowie eng damit verbundenen Veranstaltungen (Lesungen usw.) genutzt werden. Eine Nutzung des Raumes zu anderen Zwecken (z.B. Vorstandssitzungen des Bürgervereins) ist der Zweckverbandsverwaltung mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.  
Veranstaltungen im Rahmen des Büchereibetriebs, die außerhalb der regulären Öffnungszeiten stattfinden, sind der Zweckverbandsverwaltung ebenfalls 1 Woche vorher anzuzeigen.  
Auf die übrigen Gebäudenutzer sowie die Hausbewohner ist Rücksicht zu nehmen.

4. Die Mitarbeiter der Bücherei sind verantwortlich, dass die Bücherei- und Eingangstüren nach den Öffnungszeiten abgeschlossen und die Fenster geschlossen sind, sowie das Licht in den WCs, Foyer und im Büchereiraum ausgeschaltet ist. Die Mitarbeiter haben darauf hinzuwirken, dass die Büchereikunden weder im Eingangsbereich (EG) noch in den jeweiligen Stockwerken Fahrräder, Roller usw. abstellen.

5. Regale oder sonstige Auslagen der Bücherei dürfen nur mit Genehmigung der Zweckbandsverwaltung im Foyer befristet abgestellt werden.

## **B) Finanzierung des Büchereibetriebes**

1. Der Büchereibetrieb wird vom Bürgerverein Pattonville e. V. finanziert. Zur Finanzierung der Sach- und Personalkosten des Büchereibetriebs leistet der Zweckverband einen Zuschuss. Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf vom Bürgerverein Pattonville e. V. ausschließlich zur Finanzierung des Büchereibetriebs verwendet werden.
2. Der Zuschuss wird vom Zweckverband jeweils quartalsweise im Voraus ausbezahlt.
3. Der Bürgerverein verpflichtet sich, dem Zweckverband nach Abschluss des Rechnungsjahres, spätestens jedoch zum 31.03. des Folgejahres, eine Abrechnung über die Verwendung des Zuschusses vorzulegen.  
Sollte die ausschließliche Verwendung der Mittel für den Büchereibetrieb nicht nachgewiesen werden können, wird der Restbetrag innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Anforderung durch den Zweckverband zur Rückzahlung fällig.
4. Die für die Bücherei anfallenden Heizungs-, Strom-, Wasser- und Reinigungskosten sowie Telefongebühren werden separat ermittelt und vom Zweckverband getragen.
5. Veranstaltungen der Bücherei für Jugendliche in den Räumen des Bürgertreffs (z.B. Kinderkino, Basteln) werden separat ermittelt und vom Zweckverband als Zuschuss an die Bücherei getragen.
6. Der Bürgerverein Pattonville e. V. ist berechtigt, zum Betrieb der Bücherei eigenes Personal einzustellen. Der Bürgerverein ist verpflichtet sich, bei der Abrechnung von Beschäftigungsentgelten die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

## **C) Allgemeines**

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung beträgt 2 Jahre. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Pattonville, den

---

OB Karl-Heinz Schlumberger  
Zweckbandsvorsitzender

---

Birte Brinkmann (Vorsitzende)  
Bürgerverein Pattonville e. V.